

§ 1124 BGB

(1) Wird die Miete oder Pacht eingezogen, bevor sie zugunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der [Beschlagnahme](#) in anderer Weise über sie verfügt, so ist die [Verfügung](#) dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam. Besteht die [Verfügung](#) in der Übertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es der Hypothek im Range vor.

(2) Die [Verfügung](#) ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf die Miete oder Pacht für eine spätere Zeit als den zur Zeit der [Beschlagnahme](#) laufenden Kalendermonat bezieht; erfolgt die [Beschlagnahme](#) nach dem fünfzehnten Tage des Monats, so ist die [Verfügung](#) jedoch insoweit wirksam, als sie sich auf die Miete oder Pacht für den folgenden Kalendermonat bezieht.

(3) Der Übertragung der Forderung auf einen Dritten steht es gleich, wenn das [Grundstück](#) ohne die Forderung veräußert wird.